

Tierschutzverein Buchen und Umgebung e. V.



Satzung

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Buchen und Umgebung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Buchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen eingetragen.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Stadt Buchen und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, bei der Jugend frühzeitig die Liebe zum Tier und den Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern. Zu diesem Zweck pflegt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Erzieherchaft. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierpflege zur Seite.
2. Der Verein unterstützt und fördert das Tierheim Dallau. Als besonderes Ziel seiner Arbeit strebt der Verein die Erstellung eines eigenen Tierheimes an.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf den Schutz aller Tiere, ihren Artenschutz sowie den Naturschutz, soweit er zur Arterhaltung und Schutz der Tierwelt erforderlich ist. Der Verein steht im Dienst -der Pflicht- eines umfassenden Lebensschutzes.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tierschutzverein Buchen und Umgebung e.V. mit Sitz in Buchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Tierhalter und Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied werden die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte ausgehändigt.
4. Der Verein kann Personen, die sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
6. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens am 30. September des Geschäftsjahres

dem Vorstand zugegangen, so bleibt sie dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft.
 - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.
 - c) es grob gegen die Satzung verstößt oder
 - d) es dem Zweck des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zuwider handelt
 - e) es in einer anderen Weisen den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt
 - f) Unfrieden im Verein stiftet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Juristische Mitglieder des Vereins (Vereine, Gesellschaften, Kommunalverwaltungen) zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliedsversammlung gesondert festgelegt wird.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, das der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt
2. Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet
 - a) der Schriftführer
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Jugendgruppenleiter
 - d) der Tierschutzinspektor
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung begehrt.

§8 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und 2. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung führt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
3. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Tierschutzinspektor ist im Besonderen mit der Aufgabe betraut, allen gemeldeten Tierquälereien nachzugehen und für deren Abhilfe zu sorgen.

§9 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen, wenn dies durch begründete Sachverhalte erforderlich scheint.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut zuzusenden.
3. Anträge, über die auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung stimmberechtigte Mitglieder des Vereins waren, behalten ihr Stimmrecht bei.
5. Zur Beschlussfähigkeit ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Beirates

- d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. und 2. Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies insgesamt $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen

§11 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht beratend und unterstützend ein Beirat zur Seite. Er besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern und kann von der Mitgliederversammlung gewählt oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, sowie die Einhaltung der Satzung durch die Vereinsmitglieder gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes oder sonstiger Bevollmächtigter. Seine Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen (beizuwohnen).
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Beirat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Beirat ist endgültige Schlichtungsinstanz für eventuelle Streitigkeiten unter Mitgliedern.

§12 Jugendgruppe

1. Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an. Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
2. Der Jugendgruppe fällt die Aufgabe zu, Futterstellen für die Vögel zu unterhalten, herrenlose Tiere dem Vorstand weiterzugeben und verletzte Tiere in tierärztliche Behandlung zu bringen. Eine besondere Aufgabe liegt in der Werbung für den Tierschutzgedanken.
3. Der Jugendgruppenleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, soll mindestens 18 Jahre alt sein und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§13 Zweigruppen

1. Der Verein kann Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereichs Zweigruppen bilden. Voraussetzung hierfür ist die eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen.
2. Die Zweigruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügen des Ortsnamens.

§14 Mitgliedschaft beim Deutschen Tierschutzbund e. v. und beim Landesverband Baden- Württemberg e. V.

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes und/oder des Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. Er bedient sich deren Unterstützung und Beratung.
2. Die an diese Verbände zu entrichtenden Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen.
3. Der Verein übermittelt den beiden Verbänden jedes Jahr seine Abschrift des Tätigkeitsberichtes. Über wichtige Vorkommnisse und eventuelle Änderungen in der Leitung des Vereins erfolgt alsbaldige Mitteilung.

§15 Beurkundung und Beschlüsse

1. In der Hauptversammlung und den sonstigen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
2. Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§16 Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. §10 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
3. Ausschlüsse, gegen die gemäß §4 Abs. 8 Berufung eingelegt wurden, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. §10 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens 1 Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheiden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Aufwendungsersatz

1. Jedes aktive Mitglied, das im Auftrag des Vereins tätig wird und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Aufwendungen hat, hat einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten. Fahrkosten werden mit 0,29 € pro gefahrenen Kilometer ersetzt.
2. Telefonkosten werden in Höhe eines angemessenen geschätzten Betrags der entstandenen Aufwendungen ersetzt.
3. Sonstige Kosten werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

4. Vergütungen

Abs.1

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2002 in Buchen verlesen und beschlossen. Sie tritt am 20. März 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. April 2002 außer Kraft.

Das von der Vorstandschaft und Mitgliedschaft unterzeichnete Original dieser Satzung ist beim Amtsgericht Buchen –Vereinsregister- hinterlegt.